

sorgliche Liebe als „die Kunst der ehelosen, zölibatären Liebe“ (60) definieren, deren Dynamik in „Offenheit, Abschied und Aussendung“ besteht (64). Zugleich handelt es sich aber um einen „intensiven Lebensaustausch“, der auch für den Seelsorger selbst ein großes Geschenk ist (82). Eine so verstandene zölibatäre Liebe, die unabdingbar Voraussetzung für heilende Seelsorge ist, kann und muß die Kirche von allen ihren Seelsorgerinnen und Seelsorgern fordern. Die Verantwortlichen der Kirche müssen das Einüben und Pflegen dieses Charismas mit allen Mitteln fördern, und in diesem Sinn muß es für alle, Seelsorgerinnen und Seelsorger, und zwar sowohl für verheiratete wie für unverheiratete, eine „Zölibatsverpflichtung“ geben (65), nämlich die Forderung zölibatärer Liebe gegenüber den ihnen seelsorglich anvertrauten Menschen. Der Autor verweist hier auch auf die bekannte Erfahrung, daß Ehepartner sich nicht gegenseitig therapieren können (84); sie würden sich damit überfordern, was verheerende Folgen haben kann. Auch die Psychotherapie wird mißbraucht, wenn sie nicht dem Klienten gegenüber in einer zölibatären Haltung ausgeübt wird. Allerdings fürchtet der Autor, der genannte Sinn einer Zölibatsverpflichtung werde durch das bisherige Zölibatsgesetz eher verdunkelt und gefährdet (66 und 93). Jedenfalls erscheint es ihm problematisch, wenn jungen Menschen ein Zölibatsversprechen abgenommen wird, ohne daß sie die zölibatäre Liebe als eine seelsorgliche Liebe in ihrer Intensität und Bedeutung kennengelernt und erlebt haben. Die zölibatäre Liebe ist eine Kunst, die niemandem einfach in die Wiege gelegt ist, sondern die ähnlich eingeübt werden muß wie das rechte therapeutische Vorgehen; es bedarf der Selbsterfahrung in einer Art „Lehr-Seelsorge“ (74). Das abschließende Fazit des Autors lautet: „Wenn der Zölibat in erster Linie als asketischer Verzicht auf Ehe und Familie verstanden wird, muß man sich nicht wundern, wenn die Lebenskräfte und die Triebimpulse immer wieder den Sieg über den Verzicht oder eine im Grunde unfreiwillig übernommene Verpflichtung davontragen. Je mehr der Zölibat erkannt wird als eine für wahre Seelsorge notwendige, aufbauende und tief beglückende Liebeskraft, um so eher verliert er den Beigeschmack des Verbotes, der Einschränkung und des oft schwer einsehbaren Triebverzichts.“ (89) Obwohl diese zölibatäre Liebe in überhaupt allen Seelsorgsaufgaben etwa auch gegenüber der Gemeinde als ganzer erforderlich ist, besteht doch ihre eigentliche Nagelprobe wahrscheinlich in der Fähigkeit zu tiefer persönlicher Beziehung von Mensch zu Mensch (92). – Ich möchte dieses Buch vor allem solchen Lesern empfehlen, denen für sich selbst oder aufgrund ihrer Verantwortung in der Ausbildung künftiger Seelsorger an einem vertieften Verständnis der „Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen“ gelegen ist. Im übrigen sind die evangelischen Räte eine allgemeinchristliche Berufung (vgl. 94).

P. KNAUER S. J.

GEROSA, LIBERO, *Das Recht der Kirche (Amateca 12)*. Paderborn: Bonifatius 1995. 384 S.

„Das leitende Prinzip dieses Buches besteht darin, daß das kanonische Recht erklärt werden kann, indem man von den drei Ursprungselementen der Kirche ausgeht: Wort, Sakrament und Charisma“ (13). Mit diesen einleitenden Worten im Vorwort zur deutschen Ausgabe wird der doppelte Sinn dieses Buches angedeutet. Der Autor will zum einen eine Gesamtdarstellung des kanonischen Rechtes geben, zum andern soll dieses Gesamtdarstellung unter einem bestimmten Prinzip stehen, dem Prinzip nämlich, daß das kanonische Recht von drei Ursprungselementen ausgeht, vom Wort, vom Sakrament und vom Charisma.

Das vorliegende Buch hat 6 Kapitel. Im ersten Kapitel (Die theologische Grundlegung des kanonischen Rechtes, 17–68) werden einige (ganz sporadisch ausgewählte) Autoren vorgeführt, die sich um eine Grundlegung des Kirchenrechts verdient gemacht haben. Diese Autoren können in etwa zeigen, worauf man bei einer Grundlegung des Kirchenrechts zu achten hat. Söhngen sieht die Gnade als Grundlage des kanonischen Gesetzes. Das kanonische Recht gehört im Zeichen der Gnade positiv zum christlichen Leben. Für Rahner ist das Recht ein konstitutives Element der Kirche. Als Heilsgesellschaft besitzt diese notwendigerweise eine Rechtsstruktur. Für Barion steht das Kirchenrecht in Funktion zum Kirchenbegriff. Das geltende kanonische Recht ist also nichts anderes als eine (wenn auch durch die Hierarchie vermittelte) Weiterführung der Gründung der Kirche durch Christus. Für Phillips ist das Kirchenrecht weithin iden-

tisch mit dem Reich Christi. Dies bedeutet, daß das kanonische Recht in der Christologie verankert ist. Die italienische Laienkanonistenschule läßt das Kirchenrecht von der sogenannten „primären Rechtsordnung“ bestimmt sein. Durch diesen „ordinamento giuridico primario“ wird die Kategorie der „societas perfecta“ (ubi societas, ibi ius) ersetzt. Für die Schule von Navarra ist der Begriff „Volk Gottes“ von hoher Bedeutung. Für diese Schule ist also das Kirchenrecht nicht ein Überbau über der Kirche, sondern eine Notwendigkeit, ohne die die Kirche selbst nicht verständlich wäre. Bei Bertrams ist das kanonische Recht eine Folge des Inkarnationsprinzips. Gemäß diesem Prinzip kann sich in der Kirche die innere metaphysische Struktur nur in einer äußeren gesellschaftlich-rechtlichen Form verwirklichen. So wie die Seele sich im Menschen nur mittels des Leibes bekunden kann, so kann sich das übernatürliche Element der Kirche geschichtlich nicht verwirklichen außer vermittelt einer äußeren kirchlichen Struktur. Für Huizing und sein Programm wird das Kirchenrecht durch eine Kirchenordnung ersetzt. In dieser Ordnung gibt es keinen Zwang. Es herrscht also in der Kirche das Prinzip der freien Gefolgschaft. Als letzten Autor behandelt G. den bekannten Münchener Kirchenrechtler Mörsdorf. Für diesen sind Wort und Zeichen (Sakrament) die Grundelemente des Kirchenrechts. Im zweiten Kapitel (Quellen, Methode und Instrumente des kanonischen Rechts, 69–117) des vorliegenden Buches weist G. u. a. darauf hin, daß die Kanonistik sich als erste unter den theologischen Disziplinen zu einer selbständigen Wissenschaft emanzipiert hat. Ihre Trennung von der dogmatischen Theologie wird allgemein auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts datiert, also in die Zeit des „Decretum Gratiani“. G. unterscheidet in der Kanonistik vier Epochen: die Epoche vor Gratian; die Zeit von Gratian bis zum Tridentinum; die Epoche von Trient bis zur Promulgation des CIC von 1917; die Zeit von 1917 (in diesem Jahr erschien der erste CIC) bis 1983 (in diesem Jahr erschien der jetzt gültige CIC). Im dritten Kapitel (Die rechtlichen Elemente der Verkündigung des Wortes, 119–155) des vorliegenden Buches unterstreicht G. vor allem, daß die (kirchlichen) Prozesse nicht nur den Zweck haben, Rechte und legitime Interessen zu schützen, sondern auch denjenigen, wahre Versöhnung zu fördern und die volle Communio unter allen Gläubigen zu sichern. Im vierten Kapitel (Das Sakramentenrecht, 157–304) führt G. Überlegungen weiter, die er in einem früheren Buch vorgelegt hatte: Ahlers, R./Gerosa, L./Müller, L. (Hgg.), *Ecclesia a sacramentis. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht*, Paderborn 1992. (Vgl. dazu meine Rezension, in: ThPh 69 [1994] 310–312.) G. möchte nicht nur (rein inhaltlich) die sieben Sakramente darstellen, sondern er möchte das gemeinsame „Vorzeichen“ herausarbeiten, unter dem alle Sakramente stehen. Dieses Vorzeichen besteht darin, daß die Sakramente eine „Bezüglichkeit“ auf die Kirche haben. „Wie schon im ersten Kapitel zu betonen war, sind die Sakramente in der Kirche konstitutive Rechtshandlungen, weil sie als Kommunikationszeichen einen primären, inneren Rechtscharakter besitzen, der sich, wenn auch verschiedenartig, auf allen Ebenen der kirchlichen Gemeinschaft äußert“ (164). Auch im fünften Kapitel des vorliegenden Buches (Charisma und kirchliche Vereinigungsformen, 305–328) übernimmt G. frühere Gedanken: L. Gerosa, *Charisma und Recht*, Trier 1989. (Vgl. dazu meine Rez. in: ThPh 66 [1991] 309f.) G. unterscheidet ganz mit Recht die Vereine von Gläubigen von den „Ordensgemeinschaften“. Das sechste Kapitel (Die institutionellen Organe der Kirche, 329–370) schließt mit dem folgenden Zitat, das G. von Kardinal Ratzinger übernimmt: „Immer wieder wird die Kirche menschlicher Hilfskonstruktionen bedürfen, um in ihrer jeweiligen Zeit reden und wirken zu können. Kirchliche Institutionen und rechtliche Gestaltungen sind nichts Schlechtes, im Gegenteil, bis zu einem gewissen Grad einfach nötig und unentbehrlich. Aber sie veralten, sie drohen, sich als das Wesentliche auszugeben, und sie verstellen so den Blick zum wirklich Wesentlichen. Darum müssen sie immer wieder, wie überflüssig gewordene Gerüste, abgetragen werden. Reform ist immer wieder ablatio – Wegnehmen, damit die nobilis forma, das Gesicht der Braut und mit ihm der Bräutigam selbst, der lebendige Herr, sichtbar werde“ (369). – Sechs Register (371–384) schließen dieses verdienstvolle und schöne Buch ab. Ich habe es mit viel Gewinn gelesen.

R. SEBOTT S. J.